

Bädersatzung der Stadt Kehl
vom 20.07.2020
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.05.2023

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der bei der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.06.2020 folgende

S a t z u n g
über die Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Schwimmbäder der Stadt Kehl
- BÄDERSATZUNG -

beschlossen:

§ 1
Die Bäder und ihre Benutzer

- (1) Die Stadt Kehl unterhält ihre Bäder als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohner, für ihre Schulen, Kindergärten und sonstigen Einrichtungen der Jugendpflege in städtischer Trägerschaft sowie für die örtlichen wassersporttreibenden Vereine und für die Förderung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach näherer Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vorbehaltlich der Zweckbestimmung gemäß Abs. 1 können die Bäder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Anspruch auf Zulassung zur Benutzung haben nach Maßgabe dieser Satzung, der Öffnungszeiten, der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und der betrieblichen Erfordernisse alle Einwohner der Stadt Kehl und die in Abs. 1 genannten Vereine. Andere Personen können zugelassen werden.
- (4) Die Anzahl der Benutzer kann aus betrieblichen und Sicherheitsgründen begrenzt werden.
- (5) Die Bäder oder Teile hiervon können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses zu bestimmten Zeiten für besondere Nutzungen oder Veranstaltungen reserviert werden.
- (6) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind als Benutzer der städtischen Bäder uneingeschränkt im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG handlungsfähig.

§ 2
Ausschließungsgründe

- (1) Zur Benutzung der städtischen Bäder nicht zugelassen werden
 - 1.1 Kinder unter sechs Jahren oder andere Personen, die der Aufsicht bedürfen, sofern

sie sich nicht in Begleitung eines aufsichtspflichtigen und zur Aufsicht fähigen Erwachsenen befinden;

1.2 Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;

1.3 Personen, die Tiere mit sich führen;

1.4 Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an einer sonstigen Krankheit, die über das Wasser oder durch Körperkontakt übertragen werden kann, an größeren Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden;

1.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen oder Anfallsranke, sofern sie nicht von einer anderen Person begleitet werden, die in der Lage und bereit ist, ihnen erforderlichenfalls Hilfe zu leisten;

1.6 Personen, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung offensichtlich nicht die Gewähr für die Erfüllung allgemeiner hygienischer Anforderungen bieten;

1.7 Personen, die unter Harn- oder Stuhlganginkontinenz leiden, es sei denn, sie nutzen geeignete Schutzmaßnahmen.

(2) Nicht zugelassen wird, wer bereits früher in nicht unerheblicher Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat, insbesondere die Sicherheit anderer Badegäste gefährdet, andere Badegäste erheblich belästigt, das Schwimmbad oder seine Einrichtungen verschmutzt oder beschädigt oder im Schwimmbad Straftaten begangen, oder den Missbrauch seiner Inhaberkarte ermöglicht hat; es sei denn, dass mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass derartige Verstöße nicht mehr zu befürchten sind.

(3) Nicht zugelassen wird, wer bereits vor Einlass in das Bad durch sein Verhalten Anlass zu der Befürchtung gibt, dass er sich nicht an die Benutzungsordnung halten wird.

(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Gewährung des Einlasses durch das zuständige Bäderpersonal für jeden einzelnen Badbesuch.

(5) Die Zulassung zur Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Benutzer seine mitgeführten Sachen vorzeigt um sicherzustellen,

1. dass er keine Gegenstände oder Substanzen mit sich führt, die geeignet sind, andere Badbesucher zu gefährden oder zu belästigen oder den Betrieb zu beeinträchtigen;

2. dass er keine Shishas, Verdampfer, alkoholischen Getränke oder berauschende Drogen mit sich führt;

3. dass er geeignete und saubere Badebekleidung mit sich führt, die er nicht bereits am Körper trägt.

§ 3 Benutzungsgebühr, Öffnungs- und Kassenzeiten

Vor Betreten des Bades ist die Benutzungsgebühr gemäß der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Das gilt vorbehaltlich besonderer Regelung im Einzelfall auch bei Veranstaltungen.

(2) Die Öffnungs- und Kassenzeiten werden von der Verwaltung bestimmt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Wassersporttreibende eingetragene Vereine, die ihren Sitz in Kehl haben, deren Vereinsaktivitäten sich überwiegend an Einwohner der Stadt Kehl richten und die die Voraussetzungen der städtischen Vereinsförderung erfüllen, melden ihren Bedarf an Trainings- und Wettbewerbszeiten unter Angabe der beabsichtigten Aktivitäten sowie der ungefähren Zahl und des Alters der Teilnehmer bis vor dem Beginn der vorausgehenden Badesaison (Frei- bzw. Hallenbadesaison, auch wenn eine Bäderart nicht zur Verfügung steht) bei der Verwaltung an. Sofern nicht allen Anträgen oder nicht allen Anträgen in vollem Umfang stattgegeben werden kann, wird die Verwaltung innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der vorausgehenden Badesaison nach sachlichen Gesichtspunkten eine begründete Entscheidung durch Verwaltungsakt erlassen. Die Vereinsnutzung ist im Rahmen der bewilligten Zeiten und des bewilligten Umfangs gebührenbefreit.

(4) Die Nutzung der Bäder für andere Zwecke, insbesondere für Veranstaltungen gewerblicher Art, ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse der Stadt Kehl besteht, ist ein angemessenes Benutzungsentgelt zu vereinbaren.

(5) Die Nutzung der Bäder durch Einrichtungen der Stadt Kehl, insbesondere durch die städtischen Schulen, die städtischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sonstige städtische Einrichtungen der Jugendpflege und durch die Freiwillige Feuerwehr ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 4 Das Verhalten in den Bädern

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden und das Bad und seine Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

2.1 der Betrieb von Rundfunk- oder Abspielgeräten für Musik, Musikinstrumenten oder sonstigen lärmzeugenden Geräten, die über den eigenen Lagerplatz hinaus wirken;

- 2.2 im gesamten Bad das Rauchen einschließlich des Freisetzens von Gasen, Dämpfen oder aufdringlichen Gerüchen aus Shishas oder Verdampfern; ausgenommen sind die gastronomisch genutzten Freiflächen des Kiosks mit Ausnahme der Shishas;
 - 2.3 das Mitbringen von alkoholischen Getränken oder berauschenden Drogen ins Bad sowie, im gesamten Bad, deren Konsum; vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke ausgenommen sind die gastronomisch genutzten Freiflächen des Kiosks;
 - 2.4 das Ausspucken oder das Schnäuzen in das Badewasser oder auf den Boden;
 - 2.5 das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;
 - 2.6 das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse;
 - 2.7 mehr als die für die eigene Person erforderliche Liege- und Ablagefläche zu besetzen;
 - 2.8 sich in einer die guten Sitten verletzenden Weise zu zeigen oder zu betätigen;
 - 2.9 Bildaufnahmen, gleich ob bewegt oder unbewegt, von anderen Personen zu machen, solange diese oder, wenn es sich um Kinder handelt, deren Sorgeberechtigte nicht ausdrücklich zugestimmt haben;
 - 2.10 die Verwendung von Seifen und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschanlagen;
 - 2.11 das Rasieren, das Schneiden von Finger- oder Fußnägeln, das Haareschneiden, das Haarefärben, das Tätowieren oder Piercen oder vergleichbare Verrichtungen am menschlichen Körper oder an der Kleidung;
 - 2.12 das Mitführen oder Verwenden von Gegenständen aus Glas, Porzellan oder sonstigen leicht zerbrechlichen Materialien oder von gefährlichen Gegenständen, die als Waffe verwendet werden könnten, wie z.B. Messer, Gabeln, Scheren, Baseballschlägern u. Ä;
 - 2.13 das Betteln;
 - 2.14 sich ohne Zustimmung der Bäderleitung gewerblich zu betätigen (z.B. Durchführen von Kursen).
- (3) Jeder Besucher hat sich am ganzen Körper gründlich unter Benutzung der vorhandenen Duschen und geeigneter Mittel (Seife o. Ä.) von Schmutz, Schweiß und kosmetischen Mitteln auf der Haut oder in den Haaren zu reinigen, bevor er die Schwimm- oder Badebecken benutzt.
- (4) Die Geschlechtertrennung in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenräumen ist zu beachten.
- (5) Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur so benutzt werden, dass der Besucher andere und sich selbst nicht gefährdet. Insbesondere

- 5.1 dürfen Sprunganlagen und Rutschen nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsicht führenden Personal ausdrücklich freigegeben sind;
- 5.2 ist das seitliche Einspringen in die Becken verboten;
- 5.3 dürfen andere Personen nicht untergetaucht oder in das Becken gestoßen werden;
- 5.4 ist es verboten, auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder Trennseile zu besteigen;
- 5.5 dürfen Tauchgeräte, Schwimfflossen, Luftmatratzen, Spielgeräte oder Ähnliches nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsicht führenden Personals benutzt werden;
- 5.6 ist der Aufenthalt im Sprungbereich untersagt, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.
- (6) Die Einrichtungen der Bäder (Becken, Umkleideräume, Duschen, Toilettenanlagen, Liegewiesen, Sport- und Spielplätze usw.) dürfen nur nach Maßgabe der erkennbaren Zweckbestimmung und der gegebenenfalls in geeigneter Weise bekanntgemachten Regeln benutzt werden.
- (7) Vereine und Einrichtungen, die die Bäder nutzen, haben für ihre Gruppen unbeschadet der Anwesenheit von Aufsicht führendem Personal eine eigene geeignete Aufsicht zu stellen.
- (8) Den Anweisungen des Aufsicht führenden Personals ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Verwaltung kann bei Bedarf weiterreichende Bestimmungen erlassen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 5 Badebekleidung

- (1) Jeder Besucher hat im Bad geeignete, saubere Badebekleidung zu tragen, die den allgemeinen Anforderungen an Hygiene und Anstand genügt. Es ist verboten, unter der Badebekleidung Wäsche zu tragen. Die Badebekleidung darf erst im Bad angezogen werden.
- (2) Im Wasser ist das Tragen von Hemden, T-Shirts oder Blusen oder sonstiger Tageskleidung sowie von Badebekleidung, die schon vor Betreten des Bades getragen wurde, verboten.
- (3) Gegebenenfalls sind geeigneter Inkontinenzschutz oder, insbesondere von kleinen Kindern, für das Baden geeignete Windelhosen zu tragen.
- (4) Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet das Aufsicht führende Personal.

§ 6

Verweis aus den Bädern, Haus- und Benutzungsverbot

(1) Wer grob, wiederholt oder beharrlich gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann sofort aus dem Schwimmbad gewiesen werden. Die Anordnung trifft das Aufsicht führende Personal. Erforderlichenfalls wird die Polizei hinzugezogen.

(2) Das Aufsicht führende Personal ist befugt, im Falle von Abs. 1 die Personalien des Störers festzustellen. Weigert sich der Betroffene, seine Personalien anzugeben und seine Angaben in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage von Ausweispapieren zu belegen, so wird die Polizei hinzugezogen.

(3) Störern im Sinne von Abs. 1 ist in der Regel für eine angemessene Frist, in der Regel mindestens bis zum Ende der laufenden Badesaison, durch schriftliche Verfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Haus- oder Benutzungsverbot aufzuerlegen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7

Haftung

Die Benutzung der städtischen Bäder erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt schließt ihre Haftung aus; dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, und im Falle sonstiger Schäden, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.

§ 8

Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung und insbesondere seine Verpflichtung an, bei einem Verweis nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, sofern nicht bereits eine Strafbarkeit oder Ahndbarkeit nach anderen Vorschriften gegeben ist,

1.1 wer sich selbst Zutritt zu einem städtischen Bad verschafft;

1.2 wer den Einlass ins Bad erwirkt, obwohl ein Ausschlussgrund vorliegt oder ihm Hausverbot erteilt ist;

1.3 wer gegen eine der Verhaltensregeln nach § 4 oder gegen eine der Regelungen hinsichtlich der Badebekleidung gem. § 5 verstößt;

1.4 wer einer Anweisung des Aufsicht führenden Personals zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung nicht unverzüglich Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

§ 10 Gebührenordnung

(1) Für die Benutzung der städtischen Bäder werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben, sofern nicht etwas anders bestimmt ist. Wird ein Bad aus wichtigem Grund vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühr.

(2) Eintrittskarten sind ggf. an den dafür vorgesehenen Geräten zu entwerfen, bis zum Verlassen des Bades mit sich zu führen und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Im Falle von personalisierten und ermäßigten Karten kann die Vorlage eines geeigneten Ausweisdokuments verlangt werden. Personalisierte und ermäßigte Karten werden im Missbrauchsfall eingezogen. Wird der Missbrauch bei der Einlasskontrolle festgestellt, so wird die Karte einbehalten.

§ 11 Pfandregelung für den Kioskbesuch im Freibad Auenheim

Wer nur den Kiosk im Freibad Auenheim besuchen will, ohne das Bad zu benutzen, erhält gegen Hinterlegung eines Geldpfandes entsprechend der Anlage zu § 3 dieser Satzung an der Kasse eine Berechtigungskarte. Wird das Bad vor Ablauf von 90 Minuten verlassen, wird das Pfand gegen Rückgabe der Berechtigungskarte erstattet. Andernfalls wird eine besondere Benutzungsgebühr in Höhe des Pfandwertes erhoben und mit dem hinterlegten Pfand verrechnet.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Kehl vom 20.03.2017 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

**Benutzungsgebühren für die Bäder der Stadt Kehl:
- Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Bädersatzung -**

*– Gemäß der am 10.05.2023 beschlossenen 1. Änderungssatzung vom 17.05.2023,
Inkrafttretung am 20.05.2023. –*

1. Tageskarten

Erwachsene	5,50 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	3,50 €
1 Erwachsener mit bis zu 2 Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren	11,00 €

2. Abendkarten (berechtigen zum Eintritt ab 16:30 Uhr)

Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	2,- €
--	-------

3. Ferienkarten und Saisonkarten

Ferienkarten und Saisonkarten sind personalisiert, nicht übertragbar und nur gültig während der laufenden Badesaison.

Zur Erstellung dieser Karten werden die Personalien der Karteninhaber erfasst. Auf Verlangen haben sie sich gegenüber dem Bäderpersonal in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage ihrer Personalausweise auszuweisen.

Subventionierte Saisonkarten erhalten nur Einwohner der Stadt Kehl.

Für die Neuausstellung bei Verlust der Ferienkarte oder Saisonkarte wird eine Ersatzgebühr von 6,00 € erhoben.

Subventionierte Ferienkarte für die Pfingstferien in Baden-Württemberg
(gültig für die Ferienzeit nur im Ausstellungsjahr der Karte):

Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	10,00 €
--	---------

Subventionierte Ferienkarte für die Sommerferien in Baden-Württemberg:
(gültig für die Ferienzeit nur im Ausstellungsjahr der Karte):

Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren
und Personen mit Gebührenermäßigung 25,00 €

Einzel-Saisonkarten (für alle)

Erwachsene 100,00 €

Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren
und Personen mit Gebührenermäßigung 65,00 €

Subventionierte Einzel-Saisonkarten (nur für die Einwohner von Kehl)

Erwachsene 70,00 €

Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren
und Personen mit Gebührenermäßigung 40,00 €

Subventionierte Familien-Saisonkarten (nur für die Einwohner von Kehl)

Zwei Erwachsene mit einem Kind von 4 bis einschließlich
17 Jahren, die im selben Haushalt leben 120,00 €

Ein Erwachsener mit einem Kind von 4 bis einschließlich
17 Jahren, die im selben Haushalt leben 90,00 €

Zusatzsaisonkarten für weitere Kinder können als subventionierte Einzel-Saisonkarte in
Höhe von 40 € pro Kind erworben werden.

4. Gebührenermäßigung / freier Eintritt

4.1. Gebühren nach den Nummern 1 bis 2 werden **nicht** erhoben für:

- a) Kinder unter 4 Jahren.
- b) schwerbehinderte Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahren mit
einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr, außerdem die Begleitperson,
wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

4.2. Gebührenermäßigung erhalten:

- a) Schüler allgemeinbildender und beruflicher Schulen, Studenten von Hochschulen und Universitäten bis einschließlich 25. Lebensjahr;
bei Schülern und Studenten gilt ausschließlich ein deutscher oder ein internationaler Schüler- bzw. Studentenausweis (International Student Identity Card) als Nachweis;
- b) Bundesfreiwilligendienst leistende Personen und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten,
- c) Schwerbehinderte Personen ab 18 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50% oder mehr; außerdem die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.
- d) in Form eines Mengenrabatts in Höhe von 20% auf die Tageskarte Kehler Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen bei Abnahme eines Kontingents ab 50 Stück. Die rabattierten Eintrittskarten sind nur bei Vorlage des Mitgliedsausweises oder eines anderen geeigneten Dokuments gültig.

Die Voraussetzungen der Ermäßigungen sind in allen Fällen in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage entsprechender Ausweise, nachzuweisen.

5. Mietgebühren, Pfandhinterlegung und sonstige Leistungen

Ersatz für einen Safe-O-Mat-Schlüssel 23,00 €

	<u>Mietgebühren</u>	<u>Pfandhinterlegung</u>
Aufbewahrungsschrank (soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden)		
- groß -	29,00 €/Saison	12,00 €/Saison
- mittel -	21,00 €/Saison	12,00 €/Saison
- klein -	12,00 €/Saison	12,00 €/Saison